

Statuten

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer, der Lesbarkeit halber ist jeweils nur die männliche Form aufgeführt.

Art. 1 Name, Sinn und Zweck

- 1.1 "Land-Rovers of Switzerland", im Folgenden **LROs** genannt, ist ein Verein im Sinne des Art.60ff ZGB. Sitz ist der Wohnort des Präsidenten.
- 1.2 LROs ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Sinn und Zweck sind wie folgt umschrieben:
 - a) **Kontakte:** LROs fördert die Kontakte zwischen Land Rover-Fahrern auf nationaler und internationaler Ebene sowie mit anderen Vereinen, Händlern, Werkstätten, Ausrüstern, dem Importeur und dem Herstellerwerk.
Nach Möglichkeit wird LROs an Anlässen oder Zusammenkünften von anderen Land Rover-Vereinigungen im Ausland durch ein oder mehrere Mitglieder vertreten.
Die Mitgliedschaft in anderen Land Rover-Vereinigungen wird unterstützt. Offizielle Kontakte zwischen LROs und anderen Land Rover-Vereinigungen werden vom Vorstand wahrgenommen. Die Mitgliedschaften von LROs befinden sich im Anhang zu diesen Statuten.
 - b) **Technische Unterstützung:** LROs dient als Basis für technische Informationen für alle Mitglieder. Die Mitglieder unterstützen und helfen sich gegenseitig bei technischen Fragen.
 - c) **Expeditionen / Reisen:** LROs dient als Informationsstelle für Reisen mit Land Rover-Fahrzeugen.
 - d) **Zusammenkünfte:** LROs organisiert gemäss Jahresprogramm folgende Treffen:
 - Monatstreffen
 - Wochenendtreffen in der Regel einmal pro Quartal
 - e) **Leitbild:** Das LROs-Leitbild für die Mitglieder ist Ehrensache. Das Leitbild ist im Anhang 1 dieser Statuten.

Art. 2 Mitgliedschaften

- 2.1 LROs kennt folgende Mitgliedschaften:
 - a) Einzelmitglieder
 - b) Familienmitglieder
 - c) Freimitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Passivmitglieder
- 2.2 Mitglieder von LROs können alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentliche Körperschaften werden, die die Zielsetzung gemäss Art. 1 sowie das Leitbild anerkennen und unterstützen. Es wird zwischen stimmberechtigten und nicht-stimmberechtigten Mitgliedern unterschieden.

- 2.3 An der Generalversammlung stimmberechtigte Mitglieder sind:
- a) **Einzelmitglieder:** Freunde von Fahrzeugen aus dem Hause Land Rover. Jedes Einzelmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme und Anrecht auf allfällige Vergünstigungen bei Anlässen.
 - b) **Familienmitglieder:** Freunde von Fahrzeugen aus dem Hause Land Rover. Als Familie gilt eine Gemeinschaft von maximal zwei erwachsenen Personen plus Kinder, die gemeinsam in einem Haushalt leben. Familienmitglieder haben an der Generalversammlung zwei Stimmen. Diese können nur durch die physische Anwesenheit ausgeübt werden und können nicht delegiert werden. Alle Familienmitglieder haben Anrecht auf allfällige Vergünstigungen bei Anlässen.
 - c) **Freimitglieder:** Die Freimitgliedschaft gilt als Dank und Anerkennung für eine mehrjährige Mitgliedschaft (>10 Jahre) und überdurchschnittliche Leistungen im Dienste von LRoS.
 Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung einstimmige Vorschläge über die Ernennung von Mitgliedern zu Freimitgliedern. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.
 Jedes Mitglied kann Freimitglied werden. Das Freimitglied ist vom Vereinsbeitrag befreit und hat im Weiteren die gleichen Rechte wie ein Einzel- bzw. Familienmitglied.
 - d) **Ehrenmitglieder:** Zum Ehrenmitglied ernannt werden kann jede Person, die für LRoS herausragende, auf Eigeninitiative beruhende, wesentliche Leistungen erbracht hat.
 Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung einstimmige Vorschläge über die Ernennung von Personen zu Ehrenmitgliedern. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung.
 Das Ehrenmitglied ist vom Vereinsbeitrag befreit und hat im Weiteren die gleichen Rechte wie ein Einzel- bzw. Familienmitglied.
- 2.4 An der Generalversammlung nicht stimmberechtigte Mitglieder:
- a) **Passivmitglieder:** Freunde und Sympathisanten von Land Rover-Fahrzeugen und LRoS sowie alle, die LRoS unterstützen möchten. Passivmitglieder zahlen den Passivmitgliederbeitrag und erhalten das Clubmagazin einmal pro Quartal. Das Passivmitglied hat an der Generalversammlung keine Stimme und kein Anrecht auf allfällige Vergünstigungen bei Anlässen. Bei Körperschaften gilt die ganze Körperschaft als Mitglied, wenn ein Jahresbeitrag einbezahlt worden ist. Es wird jeweils ein Exemplar des Clubmagazins zugestellt.
- 2.5 Der **Eintritt** kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder online via Internet. Nach der Aufnahme wird das Neumitglied per E-Mail informiert und auf das Leitbild sowie die Statuten auf der Website aufmerksam gemacht. Die Aufnahme wird per Post durch die Zustellung des Mitgliederausweises bestätigt.
- 2.6 Der **Mitgliederbeitrag** wird mit dem Erhalt der Rechnung fällig und bleibt bis zur Bezahlung als ganzer Betrag geschuldet. Es werden drei schriftliche Mahnungen verschickt. Bei Nichtbezahlung erfolgt der automatische Ausschluss.
- 2.7 Bei Neueintritten nach dem dritten Quartal sind für das laufende Vereinsjahr keine Beiträge zu entrichten.
- 2.8 In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand einstimmig an der Generalversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Die Generalversammlung entscheidet; der Vorstand teilt dem Mitglied die begründete Entscheidung schriftlich mit.

- 2.9 Der Austritt hat auf Ende des Vereinsjahres schriftlich zu erfolgen.
- 2.10 Mitglieder, die austreten oder ausscheiden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 3 Finanzen

- 3.1. Die **Einnahmen** von LRoS erfolgen aus verschiedenen Quellen:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Verkauf von Verein-Souvenirs:
 1. Erlös aus vereinseigenen und verwalteten Souvenirs
 2. 10% Erlös von vereinsfremden Souvenirs, bei denen das LRoS-Logo benützt wird.
- 3.2. Das **Geschäftsjahr** entspricht dem Kalenderjahr.
- 3.3. Die Höhe der **Mitgliederbeiträge** legt die Generalversammlung fest.
- 3.4. Für **Verbindlichkeiten des Vereins** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge.
- 3.5. **Haftung bei Veranstaltungen:** Jeder Teilnehmer an einer von LRoS organisierten Veranstaltung ist selbstverantwortlich für Sach- und Personenschäden. Für die hierfür nötige Versicherungsdeckung muss jeder Teilnehmer selbst besorgt sein.

Art. 4 Vereinspublikationen

- 4.1 Das **Clubmagazin** und die **Website** www.lros.ch sind die offiziellen Publikations- und Informationsorgane des LRoS und werden durch ein Mitglied des Vorstandes redigiert. Das Clubmagazin erscheint quartalsweise und wird auch an andere Vereine abgegeben. Die Website dient als primäre Informationsquelle und wird regelmässig mit Aktualisierungen (z.B. Jahresprogramm) nachgeführt.
- 4.2 LRoS führt ein **Archiv**. Darin werden sämtliche Informationen aufbewahrt, die über die Geschichte und die Geschäftsführung des LRoS Aufschluss geben. Insbesondere sind dies alle Vorstands- und GV-Protokolle. Die Sperrfrist für Vorstandsprotokolle beträgt 2 Jahre. Die Informationen sollen wenn möglich schriftlich auf Papier archiviert werden.

Art. 5 Organe

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 6 Generalversammlung

- 6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt einmal jährlich. Hierzu sind die Mitglieder schriftlich mindestens 21 Tage vor der Versammlung einzuladen. Die provisorischen Traktanden werden mit der Einladung verschickt. Die definitiven Traktanden werden 10 Tage vor der Generalversammlung auf der Website veröffentlicht oder die Liste kann beim Sekretariat eingefordert werden. Die definitive Traktandenliste wird an der Generalversammlung aufgelegt.
- 6.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert 60 Tagen einzuberufen, wenn:
- a) der Vorstand dazu einstimmig Beschluss fasst;
 - b) mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe eines Grundes dies schriftlich beim Vorstand verlangt.

- 6.3 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem vom Vorstand delegierten Mitglied geleitet.
- 6.4 Die **Abstimmungen und Wahlen** (Vereinsbeschlüsse) erfolgen offen. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid. Stimmberechtigungen siehe Art. 2, Absatz 2.3 und 2.4.
- a) Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. (einfaches Mehr, ZGB Art. 67 Abs. 2)
- b) Für Statutenänderungen sowie Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 6.5 Über die Verhandlung und Beschlüsse wird ein **Protokoll** geführt, das vom Vorsitzenden (Präsident), dem Vizepräsident und dem Sekretär zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern mindestens 4 Wochen nach der Versammlung zur Verfügung gestellt (Mail, Internet). Allfällige Einsprachen und Korrekturen sind nach der Veröffentlichung innert 8 Wochen schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie werden an der nächsten Generalversammlung besprochen und anschliessend dem Protokoll abgenommen. Ohne Einsprachen gilt das Protokoll nach diesen 8 Wochen offiziell als angenommen.
- 6.6 In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:
- a) Jahresbericht, Kassenbericht und Budget
- b) Festsetzung der Beiträge der jeweiligen Mitgliederkategorien
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Revisoren/des Ersatzrevisors
- e) Ehrungen
- f) Statutenänderungen
- g) Behandlung von Mitgliederanträgen
- h) Festsetzung des Jahresprogramms
- i) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben
- j) Auflösung des Vereins
- 6.7 Anträge können durch sämtliche Mitgliedschaften in schriftlicher Form bis mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung an ein Vorstandsmitglied eingereicht werden.

Art. 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl sowie Bestätigung in globo ist zulässig. Es gilt offene Wahl.
- 7.2 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Mehrfachfunktionen sind zulässig, wobei die vier Funktionen Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier durch vier verschiedene Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden müssen.
- 7.3 Der Vorstand trifft sich regelmässig zu Sitzungen, über die ein Protokoll geführt wird. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; der Präsident hat Stichentscheid. Es gilt einfaches Mehr, ausser bei Art.2.3.c&d, 2.8 und 6.2.a.
- Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 7.4 In die Kompetenz des Vorstandes fallen:
- a) Die Behandlung der laufenden Geschäfte, vorbehaltlich Art.6

- b) die Vertretung des Vereins nach Aussen
 - c) Erstellung der Jahresberichte und Budget
 - d) Erstellung der Traktandenliste und die Einladung zur Generalversammlung
 - e) Verfügung über eine Ausgabenkompetenz für Veranstaltungen, Clubzeitschrift, Investitionen für den Clubshop oder die Unterstützung von anderen Land Rover affinen Vereinigungen innerhalb des bewilligten Budgets der Generalversammlung.
 - f) Der Vorstand entscheidet über Investitionen ausserhalb des genehmigten Budgets bis zu einem Maximalbetrag von CHF 5'000.–, ohne dass eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden muss
- 7.5 Für rechtsverbindliche Geschäfte gilt Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für die einfache Korrespondenz haben alle Vorstandsmitglieder Einzelunterschrift. Für den im Vorstand beschlossenen Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.
- 7.6 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Es gilt das Spesenreglement für Auslagen für den Club.

Art. 8 Revisoren

- 8.1 Die Generalversammlung bestimmt zwei Mitglieder als Revisoren, deren Aufgabe es ist die Jahresrechnung zu prüfen.
- 8.2 Es ist ebenfalls ein Ersatzrevisor zu bestimmen.
- 8.3 Die Revisoren können jederzeit in die Rechnung Einsicht nehmen.
- 8.4 Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9 Auflösung

- 9.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung gemäss Art.6.6.j.
- 9.2 Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, finanziell sowie materiell, entscheidet die Generalversammlung über die verbleibenden Vermögenswerte.

Art. 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Bei Differenzen zwischen der deutschen und den fremdsprachigen Statutenfassungen ist die deutsche Fassung massgebend.
- 10.2 Diese Statuten sind von der Generalversammlung LRoS am 25. Januar 2026 angenommen worden und treten am 23. März 2026 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und deren letzte Revision vom 29. Januar 2017.



Präsident – Thomas Strebel



Kassier – Christof Kummer

Oey, 25. Januar 2026

Anhang 1 – Leitbild

Als Mitglied von Land-Rovers of Switzerland

- nehme ich Rücksicht sowohl auf die Natur, wie auch auf die anderen Verkehrsteilnehmer
- pflege ich einen verantwortungsvollen Fahrstil
- biete ich meine Hilfe nicht nur Land Rover-Fahrern an
- halte ich mein Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand
- identifiziere ich mich mit der Marke Land Rover und helfe mit, dieses englische Kulturgut zu erhalten
- teile ich meine Reise-Erfahrungen mit Anderen
- begrüsse ich familienfreundliche Aktivitäten

Anhang 2 – Mitgliedschaften

Der LRoS ist Mitglied bei folgenden Vereinigungen

- a) Association of Land Rover Clubs (ARC)
- b) Swiss Historic Vehicle Federation (SHVF)